

11.06.2010

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Enthornen von Rindern

Enthornen von Rindern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir weisen auf die geltende Gesetzeslage hinsichtlich des Enthornens von Rindern hin:

Das Tierschutzgesetz sieht in Paragraph 6 Abs. 1 grundsätzlich ein Amputationsverbot vor. Als Ausnahme wird in Paragraph 5 Abs. 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern ohne Betäubung erlaubt. Nach Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 3 ist dieser Eingriff nur zulässig, wenn er "im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,"(...).

Betäubungsloses Enthornen von unter sechs Wochen alten Rindern ist also nur im Einzelfall und nicht routinemäßig zulässig und nur dann, wenn nur dadurch die Nutzung des Tieres möglich ist oder andere Tiere sonst nicht geschützt werden können.

Die Enthornung von Tieren, die sechs Wochen und älter sind, ist nur noch bei tierärztlicher Indikation im Einzelfall zulässig, wenn z. B. eine Hornfraktur vorliegt, nicht jedoch zur Anpassung an das Haltungssystem. Ist die Enthornung erforderlich, ist sie unter Betäubung vorzunehmen. Empfohlen wird zusätzlich eine mehrtägige Schmerztherapie im Anschluss an die Amputation.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LTK Hessen

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de
Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an:
ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:
http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm
